



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 117 1693 Jan. 3 desgl. sowie gegen Feuersgefahr.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

## 117. — 1693 Januar 3.

Verordnung des Rats betr. Preis des Bieres u. dgl., sowie gegen Feuersgefahr.

Abchrift in den Akten betr. Braugerechtigkeit: St. A. Münster, Dep. Unna.

[1] Nachdem sich bißhero in weiniger Zeit einige Thewrung alhie im Korn und sonderlich der Gersten verspuren laßen, so daß bey jeziger und kunfftiger Zeit, da wider Verhoffen die Thewrung zunehmen sölte, ein Faß Bier nicht ohne der Bürger Schaden in bißherigem Preiß, nemlich drei Reichsthaler und drey Orth defelben, an die Amtseingeseßene, welche nunmehr von hiesiger Stadt vermöge jüngst erhaltener gnädigster Concession im Stück deß Brawwesens mit nohturfftigen guten Bier auff Erfordern vor billigmäßigen Preiß zu versehen, wurde verkaufft werden können und dan dießfalß ohnaußgestellte Remedyung und sonsten gute behörige Anstalt zu Fortsetzung deß befangenen Brawwesens nöthig erachtet worden: Als ist bey heutiger Versammlung eines wolachtbaren Sitzenden und Alten Rahts, Vorgängern der Gemeinheit und Gilderichtere hieselbst vor gut befunden und beschloßen, daß der bißherige Preiß eines an die Amtseingeseßenen verkauffenden Faß Biers biß zu vier Reichsthaler (: gleich schon vorhin, ehe und bevor die Stadt die gnädigst verliehene Brawgerechtigkeit exerciret hat, dieser Preiß im Amt gewesen :) zwaren verhöhet, jedoch aber das Faß bey willkührlicher Straffe biß zu anderwerter Verordnung thewrer nicht als wie jezo gemeldet, vor vier Reichsthaler verkäuffet<sup>180</sup>, auch eher nicht auß dem Keller geladen werden solle, es sene dan zuzorderst von dem Käuffer die Probe auß dem verkaufften Faß Biers genohmen und das Bier zu seinem Vergnügen vor gut erkand worden.

[2] Und da sich hierunter bey einem und andern Mitbürgeren, so die Brawgerechtigkeit mit Verkauffung seines Bieres im Ampt bereits würcklich exerciret hat oder annoch zu exerciren vorhabens ist, einiger Mangel oder Ohngehorsamb eräugen solte, so daß der- oder dieselbe von dato dieses keine fernere Anstalt zum Bierbrawen zu machen, sondern sich deßen biß zu anderwerter ihnen selbst gefälligen Zeit zu enthalten gemeinet wären (: gleich sich dan deren bey letzt vorgangener Visitation und Annotation ehliche alhie befunden :) sollen deroßelben Balcken und Malzbönnen eröffnet und besichtigt und der verhandene Borraht an Gersten oder Malz, soviel deßen nach Abzugh ihren benötigten subsistence zum Brawen ubrig befunden wurde, anderen Mitbürgern vor billigmäßigen Preiß verkauffet und ubergeben, auch denen anjezo niedrig gesimmeten im Stück deß Bierbrawens die Kessel und Brawpfannen weggebrochen werden, damit also durch dieses Mittel genugames Bier zum Behuiff der Amtseingeseßenen befördert und darunter nicht der geringste Mangel zu Ohndienst oder Nachtheil gemeiner Stadt

<sup>180</sup> Durch Ratschluß vom 7. Oktober 1700 wird der Preis für ein Faß Bier auf  $3\frac{1}{2}$  Th. festgesetzt, bei einem Gerstenpreis von  $\frac{1}{2}$  Th. für den Scheffel.

und dero hochstgemeldeten gnädigsten privilegii im Stuck der Brawgerechtigkeit im Amte hervorscheinen und sich eußern möge.

[3] Allermaßen auch alle und jede Burgere und Einwöhner alhie von dieser Zeit an höchstnöttige Sorge zu tragen haben, daß hinfuro durch ihre oder ihrer Haußgenossen Ohnvorsicht oder Achtlosigkeit keine Fewsbrunst ferner entstehe, und zwaren bey ohnaußbleiblicher Straffe deß Rahtskellers, so ein oder ander contraveniens und Urheber der Fewsbrunst (: welche doch der liebe Gott in Gnaden verhüten wölle :) ohne Ansehung der Verlohnen auch ohne einige Vorbitte oder etwa erbottene Geldbruchte zu gewertigen haben solle.

[4] Zumahlen hierauff ferner in Kurzem fleißige Visitation der Fewsstetten, Rauchbönnen und Schornsteine gehalten und ein jeglicher, wobey man einige Gefährlichkeit erfinden solte, nach Befinden der Sachen mit ubergesetzter behörender Straffe ohnsehlbar angesehen werden wird, warnach sich männiglich und respective alle bey dem Brawwesen interessirte Burgere zu achten und vor selbst eygenen Schaden zu huten wissen werden. Unna den 3 Januarii A° 1673.

Ex mandato speciali. Dietherich Delfterhauß, Secret.

Publicirt in beyden Evangelischen Kirchen zu Unna d. 4 Jan. 1693.  
— republ. d. Junii 1693.

#### 118. — 1695—1709.

##### Ratsbeschlüsse über die Finanzverwaltung.

Auszüge aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv zu Unna.

Der Stadt Unna Renthe-Cammer angehend:

1695 Febr. 24: „Ist bey Raht beschloßen, daß der anheute coram senatü abgelesener Rente-Cammer-Ordnung und, wie dieselbe uff der Renthecammer in einer Tabell weitläufftig explicirt befunden wird, von denen Herren Burgermeistern, Camerarien und Renthecammerern strictè nachgelebet werden soll.“

1702 März 3: „Ist in utroque senatu Beyseyns Vorgängere der Gemeinheit und Gilderichtere per maiora beschloßen, daß im Stuck der Rentecämmerer Wahl denen alten statutis und Ordnungen wegen der Renthecämmerer nun und hinkunfftig eingefolget werden solle, und ist dahero ebenfalls per maiora vor gut befunden, daß vor dießmahlen ein tertius, so weder beyden zeitlichen Herren Burgermeisteren noch beyden zeitlichen Herren Camerarien noch auch unter sich selbst inhalts der Renthe-Cammer-Ordnung mit naher Blutsfreund- oder Schwagerschafft verwandt, zum Renthecämmerer zu erwählen seye und keine dispensation deßfals geschehen solle.“

„Der Stadt Unna Renthecammer und die dabey eingekommene particulier Rechnungen angehend:“

1704 Febr. 15: Es ist einhellig beschloßen worden, daß künfftig „keine Rechnungen zu Buch gesezet, berechnet oder bezahlet werden sollen, sie seyen dan zupforderst in pleno senatu verlesen, examiniret